

sich, wenigstens in Bezug auf die innern kirchlichen Verhältnisse keine weitere Erwähnung jenes Herzoglichen Directorii, sondern es wurde immer lediglich „daß dem evangelischen Geheimen Consilio überhaupt in Kirchensachen ertheilten speciellen Auftrags“ gedacht, 20) und in dem Landtags-Abschiede vom 28sten May 1718 erklärt: „daß es bey dem an nurbesagtes Collegium zu den Religionsangelegenheiten in und aufferhalb dieser Lande im Reich gethanen Auftrag — sein unveränderlich Bewenden habe.“ 21) Der dießfallige Wirkungskreis dieser höchsten Staatsbehörde wurde nun im allgemeinen dahin bezeichnet, daß es „alle diejenigen Sachen, so die Religion, das Directorium inter status evangelicos in imperio, Kirchen, Universitäten, Schulen und deren Bestes betreffen, und da es auf Ersetzung der Superintendenturen, Pastoraten, Pfarrern, Kirchen- und Schulbedienten, Erhaltung der Kirchendisziplinen, Kirchenrath und Consistoria, Professionen auf Universitäten, und dieser Collegiorum Verfassungen, bessere Einrichtung bey

wegen der Religion und Gewissensfreyheit in Sachsen. 1718. 4. S. 19. Den Landständen wurde jene Resolution auch sogleich auf dem Landtage, den der König nach seiner Confessionsveränderung hielt, am 2ten Sept. 1699. eröffnet.

20) B. B. im Mandat 24. August 1705 u. f. w. Cod. Ang. T. 1. S. 347. Siehe jedoch von der Fortdauer jenes Antheils der Herzoge zu Sachsen-Weissenfels an der Direction der evangelischen Angelegenheiten in Beziehung auf die Reichsverhältnisse die Bemerkung in D. Weissen's Geschichte der chursächs. Staaten. B. 5. S. 413. Note ***.

21) Siehe Cod. Ang. T. 1. S. 403. Corp. jur. eccl. sax. S. 316. Auch Se. Maj. unser jetztregierender König bestätigte, wie alle seine Vorfahren, diese Verfassung aufs neue im Jahr 1769 u. Cod. Ang. Forts. I. Abth. I. S. 158. u.